

# Aktuelle Rechtsprechung zum Hochwasser- und Überflutungsschutz

unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

### Bad Münstereifel am 29.09.2021 nach der Unwetterkatastrophe am 14./15. Juli 2021







#### Aufgabenfelder der Städte und Gemeinden

- Abwasserbeseitigung (§ 56 WHG i.V.m. § 46 LWG NRW (einschließlich innerorts das Straßenoberflächenwasser – Ausnahme: § 49 Abs. 3 LWG NRW)
- Gewässerunterhaltung (§ 39 WHG i.V.m. § 61, 62 LWG NRW) Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses unter Beachtung ökologischer Maßgaben
- Gewässerausbau (§ 67 WHG i.V.m. §§ 68 bis 71 LWG NRW) z.B. Renaturierung von begradigten Gewässern
- Ausgleich der Wasserführung (§§ 66, 67 LWG NRW) z.B. durch Bau eines Regenrückhaltebeckens an der Einleitungsstelle eines öffentlichen Regenwasserkanals in ein Gewässer
- Überflutungsschutz (§§ 72 ff. WHG i.Vm. §§ 77 bis 85 LWG NRW) ist auf der Grundlage der Rechtsprechung zur Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG) jeweils aufgabenbezogen (!) ein Bestandteil der Daseinsvorsorge der Gemeinde (vgl. BGH, Beschl. vom 20.12.2018 III ZR 5/18 in Bestätigung von OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.12.2017 I-18 U 195/11 Überflutungsschaden durch Ackerwasser ; BGH, Urteil vom 04.04.2002 III ZR 70/01 für die Erschließung von Baugebieten, BGH, Urteil vom 13.09.1996 III ZR 40/95 NJW 1996, S. 3208 ff. S. 3209 zur Überflutung durch die gewählte Straßenoberflächenentwässerung; BGH, Urteil vom 05.06.2008 III ZR 137/07 Amtspflicht zur Abwehr von Hochwassergefahren durch die zuständige Wasserbehörde; Sprau in: Grüneberg, BGB, Kommentar, 82. Aufl. 2023, § 839 BGB Rz. 123; Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, S. 640 ff.; Queitsch, Wasserrecht, 1. Aufl. 2020 Rz. 397 ff.)



# Belange des Hochwasser- und Überflutungsschutzes in der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 12 BauGB)

- dürfen laut OVG NRW (Urteil vom 10.05.2022 2 D 109/20.NE ):
- nicht in den Festsetzungen des Bebauungsplanes unbehandelt bleiben und in einen Vertrag mit dem "Erschließer" verlagert werden; Dieses genügt grundsätzlich nicht, um einen Konflikt abwägungsfehlerfrei zu handhaben (vgl. BayVGH, Urteil vom 15.03.2022 – 15 N 21.1422; OVG NRW, Urteil vom 10.02.2022 – 7 D 103/20 - ; OVG NRW, Beschluss vom 22.04.2022 – 10 B 362/22 - )
- Deshalb: Erkenntnisquellen zum Hochwasser- und Überflutungsschutz sind in der Bauleitplanung zwingend (!) zu berücksichtigen, denn sonst ist der Bebauungsplan wegen eines bauplanerischen Abwägungsdefizits fehlerhaft (vgl. zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans: OVG NRW, Urteil vom 30.05.2023 – 10 D 187/20.NE -; )
- Erkenntnisquelle für den Hochwasserschutz sind:
- die Hochwasser-Risikomanagementpläne der Bezirksregierungen
- Die durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete und
- die Rechtsvorgaben zum Hochwasserschutz im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (u. a. § 78, § 78 a bis 78 c WHG), welche zwingend zu beachten sind



# Belange des Hochwasser- und Überflutungsschutzes in der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 12 BauGB)

- · außerdem:
- seit dem 09.11.2022 ist der Klimaatlas NRW (<u>www.klimaatlas.nrw.de</u>) freigeschaltet, der u. a. datengestützte Erkenntnisse zu Hitze und Starkregen für jede Stadt/Gemeinde aufbereitet;
- auch die Starkregen-Hinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) für Nordrhein-Westfalen (veröffentlicht seit 28.10.2021 abrufbar unter: "www.klimaanpassungkarte.nrw.de" ist in den Klimaatlas eingepflegt worden
- Grundsätzlich: Stadt/Gemeinde sollte eine Starkregengefahrenkarte für ihr Gebiet erarbeiten, um die Gefährdungslage sichtbar zu machen, ein Handlungskonzept und Schutzmaßnahmen ergreifen und diese Erkenntnisse auch in der Bauleitplanung zwingend berücksichtigen
- Vgl. zur erfolglosen Dritt-Anfechtung einer Baugenehmigung wegen mangelnder Vorkehrungen zum Hochwasserschutz: OVG NRW, Beschluss vom 08.05.2023 – 7 B 135/23 – , wonach es in Risikogebieten (§ 78 b WHG) kein grundsätzliches Bauverbot gibt



# OVG NRW, Beschluss vom 18.08.2023 (2 B 349/23.NE) und OVG NRW hat mit Urteil vom 22.06.2023 (2 D 347/21.NE – abrufbar unter <u>www.justiz.nrw.de</u> – Entscheidungen)

- B-Plan genügt grundsätzlich den Anforderungen an den Überflutungsschutz, wenn <u>die abwassertechnischen Regelwerke u.a.</u>
- DIN EN 752 (Überflutungsschutz),
- DWA A 118 (Überstauhäufigkeit) und
- DIN 1986-100 (Grundstücksentwässerung) beachtet werden
- und auf dieser Grundlage mit einem <u>Niederschlagswasser-Abfluss-Modell</u> bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB) in den B-Plan aufgenommen werden
- Diese Sichtweise des <u>OVG NRW ist aber allein bauplanungsrechtlich</u> geprägt und
- deckt jedoch die strengeren Maßstäbe und Sichtweisen der zivilgerichtlichen, haftungsrechtlichen Rechtsprechung <u>nicht ab (!)</u>



- Verwaltungsgerichte entscheiden nicht über Haftungsansprüche gegen Gemeinden (wie z. B. Amtshaftungsansprüche aus § 839 BGB, Art. 34 GG). Dabei legt
- die zivilgerichtliche Rechtsprechung zur Haftung legt bislang erheblich strengere Maßstäbe an
- Auf der Grundlage der bislang ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 05.06.2008 III ZR 137/07 ; Urteil vom 22.04.2004 Az.: III ZR 108/03 -) haftet eine Gemeinde nur dann nicht für Überflutungsschäden auf privaten Grundstücken, wenn das Ereignis eine Wiederkehrintensität von mehr als einmal in 100 Jahren aufgewiesen hat, d.h. es liegt ein Starkregen vor, dessen Wiederkehrintensität 1 x in 100 Jahren überschreitet.
- Dabei stellt der BGH bei der Frage der Haftung für Überschwemmungsschäden <u>nicht nur auf den sog. Berechnungsregen ab</u>, sondern erwartet stets auch eine Berücksichtigung der konkreten, örtlichen Verhältnisse im Einzelfall (vgl. grundlegend dazu: das sog. Weinberg-Urteil zum Hangwasser: BGH, Urteil vom 18.2.1999 Az.: III ZR 272/96 -)
- Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 18.2.1999 Az.: III ZR 272/96 -) zur Amtshaftung (Art. 34 GG, § 839 BGB) müssen bei der Dimensionierung des öffentlichen Kanals somit neben dem sog. Berechnungsregen stets auch die konkreten örtlichen Verhältnisse im Einzelfall im jeweiligen Entwässerungsgebiet (z. B. Hangwasser, Schichtenwasser)
  Berücksichtigung finden



- Zwischenzeitlich orientiert sich die Rechtsprechung einiger Verwaltungsgerichte und Zivilgerichte zwar auch an den abwassertechnischen Regelwerken wie z. B. der DIN EN 752 zum Überflutungsschutz (vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 15.09.2021 1 ME 100/21 zur Auslegung eines öffentlichen Kanalnetzes in Anwendung des DIN EN 752 -; OVG NRW, Urteil vom 20.06.2022 11 A 2800/18 –; OVG NRW, Beschluss vom 18.08.2023 2 B 349/23.NE; OLG Koblenz, Beschluss vom 27.7.2009 Az.: 1 U 1422/08; LG Trier, Urteil vom 21.5.2007 Az.: 11 O 33/06 : haftungsausschließende höhere Gewalt bereits bei einer Wiederkehrintensität von einmal in 25 bis 30 Jahren in Anknüpfung an DIN EN 752 Überflutungshäufigkeit bei Wohngebieten).
- Neuere Rechtsprechung des BGH liegt gleichwohl nicht vor, so dass offen ist, ob der BGH dieser neuen Rechtsprechungslinie in Anknüpfung an die abwassertechnischen Regelwerke wie unter anderem der DIN EN 752 ebenfalls folgen wird
- Hinzu kommt, dass aus der amtshaftungsrechtlichen Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 26.01.1989 – III ZR 194/87) bezogen auf Altlasten die Aufgabe der Bauleitplanung fixiert worden ist, Problemstände zu lösen, die durch den Bauherrn bzw. die Bauherrin bautechnisch nicht beherrschbar sind.
- Etwas anderes gilt nur für hohe Grundwasserstände, weil diese als bautechnisch beherrschbar anzusehen sind (so: BGH, Beschluss vom 29.4.2004 Az.: III ZR 31/03 ).



- Zudem hat der BGH mit Beschluss vom 20.12.2018 (Az.: III ZR 5/18 -) die Revision gegen ein Urteil des OLG Düsseldorf vom 20.12.2017 (Az. 18 U 195/11) nicht zugelassen, wonach eine Gemeinde unter dem Gesichtspunkt des Hochwasser- und Überflutungsschutzes haftet, wenn Ackerwasser in ein Baugebiet fließt und dort zu Schäden führt.
- Hieraus kann zumindest die Tendenz entnommen werden, dass die Frage einer Überflutungsgefahr - ebenso wie der Bereich der Altlasten – wohl dem Themenfeld der nicht beherrschbaren Baugrundrisiken zugeordnet wird
- Zwar das OLG Düsseldorf den Begriff des Hochwassers überdehnt, weil laut dem BGH (Urteil vom 04.04.2002 III ZR 70/01 ; ebenso: LG Mönchengladbach, Urteil vom 29.07.2005 Az.: 2 O 9/05 abrufbar: <a href="www.justiz.nrw.de">www.justiz.nrw.de</a>) eine Verpflichtung der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes ausscheidet, wenn ein Gewässer (u. a. Fluss, Bach) nicht vorhanden ist
- Ebenso unterliegt Ackerwasser nicht der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde, weil es sich um Wasser von Niederschlägen handelt, welches auf unbefestigten Flächen niedergegangen ist und es sich somit im Sinne der bundesrechtlichen Abwasserdefinition in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG nicht um Wasser handelt, welches unmittelbar ("vom Himmel kommend") auf bebaute und/oder befestigte Fläche niedergegangen ist und von dort aus gesammelt abfließt (so jedenfalls: OVG NRW, Urteil vom 20.06.2022 11 A 2800/18 Rz. 100 der Urteilsgründe)



- **Empfehlung:**
- Problemstände durch Hangwasser, Schichtenwasser, Ackerwasser sollten wegen der strengen haftungsrechtlichen Rechtsprechung der Zivilgerichte im Rahmen der Bauleitplanung ebenfalls strikt beachtet werden
- Hierfür spricht auch die Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 22.06.2023 (2 D 347/21.NE abrufbar unter <u>www.justiz.nrw.de</u> – Entscheidungen) mit dem <u>Leitsatz</u>, dass
- der Bauleitplanung eine (abwassertechnische) Erschließungskonzeption zugrunde liegen muss, nach welcher das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass die Gesundheit und das Eigentum der Planbetroffenen inner- und außerhalb des Plangebietes keinen Schaden nehmen (Stichwort: gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse; vgl. BVerwG, Urteil vom 04.11.2015 – 4 CN 9/14 – und vom 21.03.2002 – 4 CN 14.00; OVG NRW, Urteil vom 10.05.2022 – 2 D 109/20.NE - OVG NRW, Beschlüsse vom 22.04.2022 - 10 B 362/22.NE und vom 01.12.2021 - 2 B 343/21. NE)



### Haftung des Pflichtenträgers

- BGH, Urteil vom 01.12.2022 (– III ZR 54/21 ):
- Träger der Gewässerunterhaltungspflicht muss die zuständige Wasserbehörde über die Baufälligkeit einer Anlage an einem Gewässer in Kenntnis setzen muss, damit diese gegenüber dem Anlagen-Eigentümer tätig werden kann
- anderenfalls besteht für ihn die Gefahr einer Amtshaftung aus § 839 BGB, Art. 34 GG, weil die Gewässerunterhaltung eine öffentlich-rechtliche Pflicht ist (Unterhaltungslast - § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG)



#### zerbröckelte Ufermauer bedeutet Meldepflicht bei der unteren Wasserbehörde



#### Unwetterkatastrophe 14./15. Juli 2021 - Was ist zu tun?



- Eine zentrale Aufgabe ist und bleibt die Renaturierung von begradigten Gewässern (Stichwort: Gewässerausbau), um Hochwasser- und Überflutungsschäden zukünftig zu vermeiden oder zumindest abmildern zu können (Stichwort: Zukunftsgewässer)
- den Flüssen und Bächen muss wieder mehr Raum gegeben werden, damit sie wieder größere Wassermengen speichern können (z. B. durch Gewässerauen, Verbreiterung des Gewässerbettes, Links-Rechts-Schleifen); Ziel: das Wasser soll nicht mehr in bebaute Gebiete hineinlaufen
- Weiterer Effekt: renaturierte Gewässer haben eine größere Selbstreinigungskraft (zu 40 % ist die schlechte Gewässerstruktur die Ursache für einen nicht ausreichenden Gewässerzustand im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG – so: Prof. Dr. Hering – Universität Duisburg/Essen auf dem EU-WRRL-Symposium des MUNLV NRW am 15.04.2021)
- Allerdings: Wo eine Gewässerrenaturierung nicht helfen kann, sind technische Maßnahmen des Hochwasserschutzes durchzuführen (z. B. Deich, Damm, stationäre oder mobile Hochwasserschutzmauer)

### Die Ruhr vor der Renaturierung





### Die Ruhr nach der Renaturierung









Ansprechpartner/in

Dr. jur. Peter Queitsch

Telefon: 0211 43077-120 queitsch@KommunalAgentur.NRW

Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt ®. Jegliche, auch auszugsweise Veröffentlichung, Vervielfältigung, Änderung oder sonstige Verwendung ist nur nach schriftlicher Zustimmung der Kommunal Agentur NRW GmbH gestattet.

